

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werk- und Dienstleistungen (Geschäftskunden).

Stand 26.08.2019

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die smart tv market GmbH (im Folgenden STM genannt), Steinritsch 2, 55270 Klein-Winternheim (Amtsgericht Mainz HRB 47435) und der Kunde, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

2 Vertragsgegenstand und Schriftform

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen AGB sowie aus den im Angebot, der Leistungsbeschreibung und Preisliste der STM getroffenen Regelungen.

2.2 Abweichende Regelungen und Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Änderung dieser Schriftformklausel und für die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) durch STM.

2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und durch STM diesen nicht ausdrücklich widersprochen werden, nicht Vertragsinhalt.

3 Verträge und Angebote

3.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch STM zustande.

3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind grundsätzlich unverbindliche Angaben. Sie werden nur dann verbindlich, wenn diese von STM schriftlich als verbindlich bestätigt sind.

3.3 Alle Angebote der STM sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

4 Versand und Gefahrübergang

4.1 Erfolgt durch STM im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen ein Versand, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald STM die Lieferung der Transportperson ausgeliefert hat.

4.2 Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen. Etwaige Transportschäden wird der Kunde gegenüber der Transportperson umgehend beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie STM fernmündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

5 Leistungen der STM

5.1 Werkleistungen

5.1.1 STM erbringt im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten bei Vereinbarung Softwareerstellungs- und sonstige Werkleistungen. Grundlage der Leistungen ist der aktuelle Stand der Technik.

5.1.2 Sofern es sich bei der vereinbarten Werkleistung um Softwareerstellung handelt ist Bestandteil des Leistungsumfangs ein Vervielfältigungsstück der Software im Objektcode sowie eine Benutzungsdocumentation.

5.2 Dienstleistungen

5.2.1 STM erbringt bei Vereinbarung Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Kunden. Grundlage der Leistungen ist der aktuelle Stand der Technik.

5.2.2 Die Leistungen der STM erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. Die STM übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

5.3 Die STM ist berechtigt, die Leistungen durch Unterbeauftragung an Dritte zu erbringen (Subunternehmer), wobei STM für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln haftet.

6 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

6.1 Der Kunde erbringt alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für die STM.

6.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern der STM oder deren Subunternehmern bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung.

6.3 Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstandenen Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

6.4 Die STM und ihre Erfüllungsgehilfen sind von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der urheberrechtlich geschützten Leistungen durch den Kunden beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich aus datenschutzrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Leistung verbunden sind. Der Kunde unterrichtet die STM unverzüglich schriftlich, falls Dritte die Verletzung ihrer Rechte gegen ihn geltend machen. Der Kunde wird die von Dritten behauptete Rechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung entweder STM überlassen oder nur im Einvernehmen mit STM führen.

6.5 Der Kunde hat Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich zu melden.

7 Abnahme bei Werkleistungen

7.1 Betreffend seine Werkleistungen kann STM Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Darunter fallen in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifizierten Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.

smart tv market GmbH
Steinritsch 2
55270 Klein-Winternheim
Tel: +49 6136 996912

Niederlassung
Kurfürstendamm 106
10711 Berlin
Tel: +49 30 78094123

Geschäftsführer
Sebastian Labonte
Klaus Juli
info@smarttvmarket.de

Bankverbindung
Stadtparkasse Mainz
IBAN
DE12550501200200105369
BIC MALADE51MNZ

Handelsregister
HRB 47435 / AG Mainz
St.Nr: 26/667/04372
USt ID:DE312778155



7.2 Der Kunde wird jede Abnahme (Teilabnahme) der von STM erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen und erklären. STM ist berechtigt an jeder Abnahme teilzunehmen.

7.3 Bei Software erfolgt die Abnahme durch eine Funktionsprüfung. Diese ist erfolgreich durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck vereinbarten oder üblichen Testverfahren keine erheblichen Mängel aufweisen.

7.4 Rügt der Kunde innerhalb von dreißig Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist, nach Bereitstellung zur Abnahme (Teilabnahme), keine erheblichen Mängel oder übernimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

8 Nutzungsrecht

8.1 Der Kunde erhält bei allen von der STM erbrachten Leistungen, die urheberrechtlich geschützt sind, ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für eigene interne Zwecke.

8.2 Wird dem Kunden davon abweichend ausdrücklich schriftlich ein ausschließliches Nutzungsrecht vertraglich eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden bis zur vollständigen Fertigstellung der Werkleistung aus Gründen, die STM nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht.

9 Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum und einräumende Rechte behält sich STM bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind die Rechte stets nur vorläufig und durch STM frei widerruflich eingeräumt.

10 Vergütung und Fälligkeit

10.1 Preisangaben sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.

10.2 Monatliche Preise sind, soweit nicht anders vereinbart, beginnend mit dem Tag der Leistungserbringung, für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen.

10.3 Bei Vergütung nach Aufwand werden die bei Vertragsschluss gültigen Preise der STM zugrunde gelegt soweit nichts anderes vereinbart ist. STM dokumentiert die Art und Dauer der Tätigkeiten und fügt diese der Rechnung als Anlage bei.

10.4 Bei einem Festpreis hat die STM Anspruch auf Abschlagszahlungen gemäß gesonderter Zahlungsvereinbarung oder für in sich abgeschlossene Teile des Werkes. Die Abschlagszahlungen für die erbrachten Leistungen werden nach Abschluss der folgenden Projektphasen fällig:

- Vertragsbeginn
- erste Teillieferung
- Bereitstellung zur Abnahme
- Abnahme

10.5 STM ist berechtigt, entstandene Reisekosten monatlich nachträglich zusätzlich zur Vergütung zu berechnen. Reisezeiten werden nach dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Liegt die Arbeitszeit oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:

a) 50% an Werktagen (montags bis freitags) von 0.00 bis 6.00 Uhr und von 20.00 bis 0.00 Uhr

b) 100% an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

10.6 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein.

10.8 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

11 Verzug

11.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug, so kann die STM das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

11.2 Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der STM vorbehalten.

12 Sach- und Rechtsmängel bei Werkleistungen

12.1 Ist die Ausführung der Werkleistung (Ziffer 5.1) mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der STM zunächst das Recht auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Neulieferung) zu. Hat der Kunde der STM nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die STM die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Mängelbeseitigung das Recht vorbehalten wahlweise Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Minderung verlangen.

12.2 Meldet der Kunde eine Störung und hat STM daraufhin Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor und hätte dies der Kunde erkennen können, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Für die Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze der STM zugrunde gelegt.

12.3 Ändert der Kunde Leistungen oder greift er in die Leistungen in sonstiger Weise ein, entfällt für diese Leistungen der STM die Sachmängelhaftung, es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

12.4 Ein Rechtsmangel der vertragsgegenständlichen Leistung ist dann gegeben, wenn die für die vertragliche vorgesehene Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt sind. Bei Rechtsmängeln leistet die STM dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl der STM eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der vertragsgegenständlichen Leistung verschafft oder sie die vertragsgegenständliche Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zurücknimmt. Letzteres ist nur zulässig, wenn der STM eine andere Abhilfe nicht zumutbar ist.

12.5 Die Mängelansprüche stehen dem Kunden gegenüber der STM ein Jahr ab Abnahme der jeweiligen Leistung zu. Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch die STM basieren. Schadensersatzansprüche,

smart tv market GmbH
Steinritsch 2
55270 Klein-Winternheim
Tel: +49 6136 996912

Niederlassung
Kurfürstendamm 106
10711 Berlin
Tel: +49 30 78094123

Geschäftsführer
Sebastian Labonte
Klaus Juli
info@smarttvmarket.de

Bankverbindung
Stadtparkasse Mainz
IBAN
DE12550501200200105369
BIC MALADE51MNZ

Handelsregister
HRB 47435 / AG Mainz
St.Nr: 26/667/04372
USt ID: DE312778155



die auf einer verweigerten Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Kunden innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.

12.6 Für etwaige Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 13.

13 Haftung

13.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet die STM unbeschränkt.

13.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die STM im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet die STM bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

13.3 Für den Verlust von Daten haftet die STM bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 13.2 nur, wenn der Kunde täglich eine Datensicherung durchgeführt hat.

13.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Verluste von Daten oder Störungen von Hardware, die durch Inkompatibilität oder Fehler der IT-Systeme des Kunden verursacht werden.

13.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14 Vertragslaufzeit und Kündigung bei Dienstverträgen

Soweit eine bestimmte Vertragslaufzeit nicht vorgesehen ist, kann der Vertrag von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Kündigung hat in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) zu erfolgen.

15 Export

Der Kunde wird die für Lieferungen oder Leistungen anzuwendenden Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

16 Geheimhaltung

Die Vertragspartner sind einander zeitlich unbeschränkt verpflichtet, über Geschäftsgeheimnisse sowie über als vertraulich bezeichnete Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des

Auftrages beschäftigte Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners erfolgen. Keine Dritten sind verbundene Unternehmen der Vertragspartner i. S. d. §§ 15 ff AktG. Die Vertragspartner werden diese Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Dritten auferlegen. Die STM ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunternehmer weiterzugeben, wenn diese zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet wurden.

17 Höhere Gewalt

17.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die der STM die vertragliche Leistung wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die STM nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

17.2 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die STM auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

17.3 Jede Partei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

18 Gerichtsstand und Rechtswahl

18.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mainz. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

18.2 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

19 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit nur möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vermutlich gewollt hätten.

smart tv market GmbH
Steinritsch 2
55270 Klein-Winternheim
Tel:+49 6136 996912

Niederlassung
Kurfürstendamm 106
10711 Berlin
Tel: +49 30 78094123

Geschäftsführer
Sebastian Labonte
Klaus Juli
info@smarttvmarket.de

Bankverbindung
Stadtparkasse Mainz
IBAN
DE12550501200200105369
BIC MALADE51MNZ

Handelsregister
HRB 47435 / AG Mainz
St.Nr: 26/667/04372
USt ID:DE312778155